

Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG

Gemäß § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I Seite 2257) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim nebenstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen.

§ 1

In den im Zusammenhang bebauten Stadtteil von Weilbach wird an der Berliner Straße und Wingertstraße die in der nebenstehenden Kartenunterlage dargestellte Fläche im Bereich der Grundstücke Gem. Weilbach Flur 43 Nr. 3/1, 4/4, 4/5, 4/6, 5, 8/4 und Flur 50 Nr. 50/4 einbezogen.  
Die Zulässigkeit eines Vorhabens auf diesen Grundstücken richtet sich nach § 34 Abs. 1 und 3 BBauG.

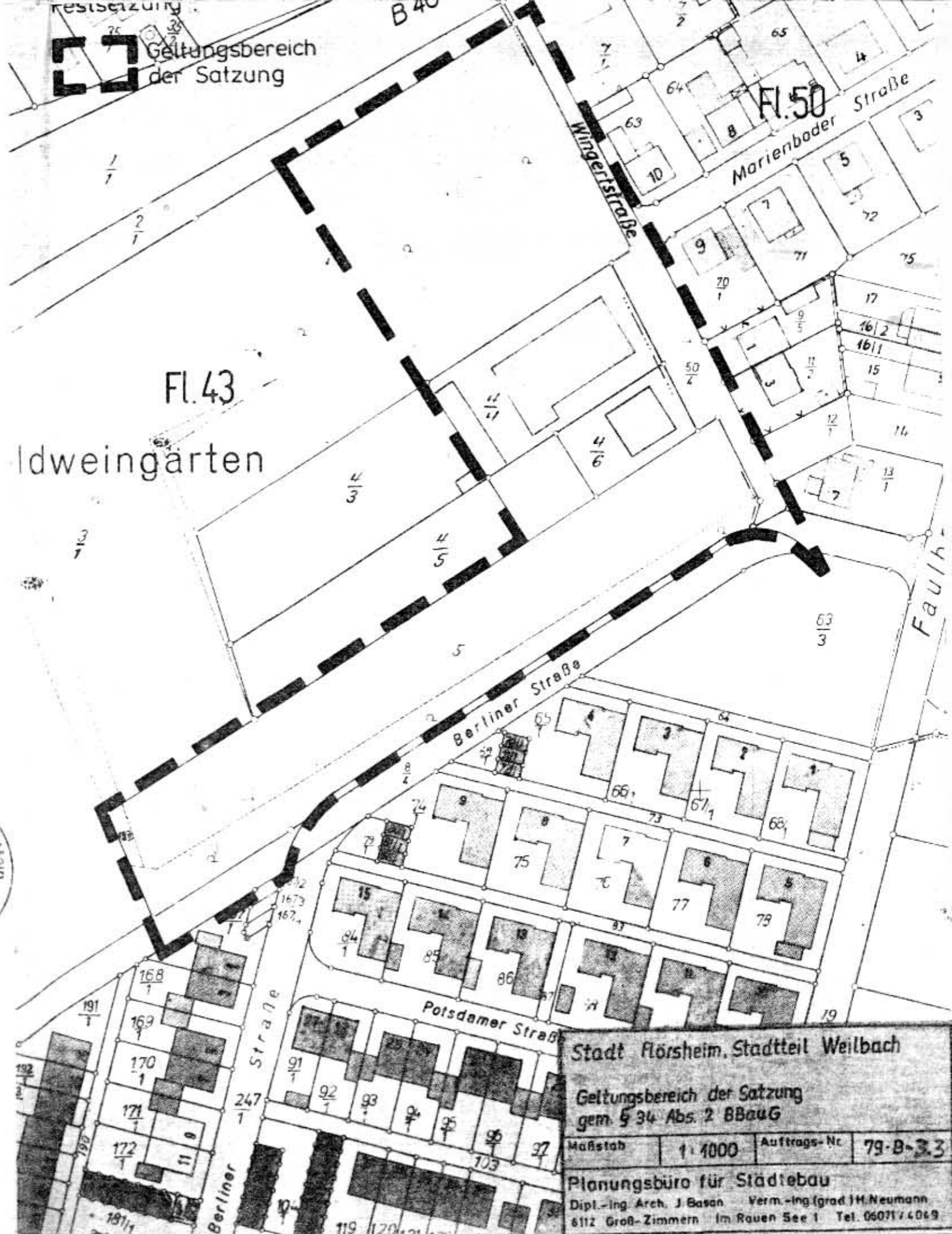
Satzungsbeschluss Als Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am **22.10.1981**

Veröffentlichung der Satzung Nach Eintritt der Fiktivgenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 2, § 12 und § 6 Abs. 4 BBauG bekanntgemacht am 09.01.1986.

Flörsheim, den 10.01.1986 (Wolf)  
Bürgermeister



Rechtskräftig am 10.01.86



Stadt Flörsheim, Stadtteil Weilbach  
Geltungsbereich der Satzung  
gem. § 34 Abs. 2 BBauG

Maßstab	1:1000	Auftrags-Nr.	79-B-33
---------	--------	--------------	---------

Planungsbüro für Städtebau  
Dipl.-Ing. Arch. J. Basan    Verm.-Ing. (grad.) H. Neumann  
6112 Groß-Zimmern im Rauhen See 1    Tel. 06071/4049